



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

**Justizvollzugsanstalt Torgau**

**Besuch vom 10. Juni 2025**

**Az.: 231-SN/1/25**

## **Inhalt**

<b>A</b>	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
<b>B</b>	Allgemeine Informationen zur psychiatrischen Versorgung.....	3
<b>C</b>	Positive Beobachtungen.....	3
<b>D</b>	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Besonders gesicherter Haftraum.....	4
1	Dauer.....	4
2	Sitzgelegenheit.....	4
3	Decke und Kissen.....	5
4	Hygiene.....	6
5	Zugang zum Tageslicht.....	6
II	Beschwerdemanagement.....	6
III	Durchsuchung mit Entkleidung.....	7
IV	Einzelhaft.....	7
1	Dauer.....	7
2	Zustimmungspflicht.....	8
3	Psychiatrische Versorgung.....	8
V	Hausordnung.....	9
VI	Personalsituation.....	9
E	Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation.....	10
	Aufenthalt im Freien.....	10
F	Weiteres Vorgehen.....	10

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 10. Juni 2025 die Justizvollzugsanstalt (JVA) Torgau, in der männliche erwachsene Strafgefangene untergebracht sind. Die Anstalt verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 256 Haftplätzen im geschlossenen sowie 24 Haftplätzen im offenen Vollzug und war zum Besuchszeitpunkt mit 227 Gefangenen (davon neun im offenen Vollzug) fast vollständig belegt.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am 9. Juni 2025 beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz an und traf am Besuchstag gegen 10 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung besuchsrelevanter Dokumente.

Im Anschluss besichtigte sie den Besuchsbereich, die Kammer, die medizinische Abteilung, die Sicherheitsstation E2 und die dortigen besonders gesicherten Hafträume, einen Präventions- und Sicherungshaftraum (PSR)<sup>1</sup> sowie den C- und den D-Flügel der Anstalt.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Gefangenen, einer Seelsorgerin, dem Vorsitzenden der Gefangenenvetretung und dem Personalratsvorsitzenden. Die Anstalsleitung sowie weitere Bedienstete standen ihr während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

## **B Allgemeine Informationen zur psychiatrischen Versorgung**

Nach Angaben der Anstalsleitung existiere für die JVA Torgau kein schriftlich fixiertes Konzept zur psychiatrischen Versorgung der Gefangenen. Die medizinische Betreuung obliege dem Anstalsarzt. Bei psychiatrischem Behandlungsbedarf stehe einmal wöchentlich für zwei Stunden eine Fachärztin für Psychiatrie zur Verfügung.

Betroffene Gefangene könnten sich für die allgemeine Sprechstunde des Anstalsarztes anmelden. Bei entsprechender Indikation würden sie zunächst durch diesen behandelt und anschließend zeitnah in der psychiatrischen Sprechstunde vorgestellt. Alternativ bestehe auch die Möglichkeit, sich direkt für die Sprechstunde der Fachärztein anzumelden; in der Regel erfolge die Terminvergabe kurzfristig, meist zur nächsten verfügbaren Sitzung.

Psychische Auffälligkeiten, die anderen Fachdiensten im Alltag an einzelnen Gefangenen auffielen, würden telefonisch an den medizinischen Dienst weitergegeben. Die betroffene Person werde dann entweder zur Untersuchung einbestellt oder, falls erforderlich, im Hafthaus visitiert. Im Falle akuter Ereignisse stünde kurzfristig ein Facharzt bzw. eine Fachärztein für Psychiatrie via Telemedizin zur Verfügung. Darüber hinaus böten die Ärzte des Justizvollzugskrankenhauses in der JVA Leipzig konsiliarische Unterstützung in Form kurzfristiger telefonischer Rücksprachen an.

Eine inhaltliche Bewertung der psychiatrischen Versorgung erfolgt unter Punkt IV.3 (Psychiatrische Versorgung). Dort werden auch bestehende Defizite, insbesondere im Hinblick auf die Unterbringung psychisch erkrankter Gefangener, näher ausgeführt.

## **C Positive Beobachtungen**

In der JVA Torgau werden neben der Urinkontrolle unter Sicht – auch sogenannte Speicheltests angeboten. Auf diese Weise können die Gefangenen die für sie schonendere Methode wählen.

In den besonders gesicherten Hafträumen sowie im Präventions- und Sicherungshaftraum erfolgt die Überwachung der dort untergebrachten Personen über Sichtfenster. Dies ist positiv zu bewerten, da durch die persönliche Überwachung über Sichtklappen eine direkte, menschliche Betreuung sichergestellt wird.

In der JVA Torgau sind alle Hafträume mit Haftraumtelefonie ausgestattet. Dies ermöglicht mehr Vertraulichkeit, insbesondere bei sensiblen privaten Anliegen.

Ein Nackenstützkissen ist Teil der Haftraumausstattung; es entlastet die Halswirbelsäule und fördert eine gesunde Schlafhaltung.

---

<sup>1</sup> Raum mit fest angeschraubtem Mobiliar, Uhr, TV-Gerät, einem schnurlosen Telefon, mit dem laut der Stellv. Anstalsleitung die Gefangenen jederzeit telefonieren können, und einer durchsichtigen Türe zur Beobachtung.

## **D Feststellungen und Empfehlungen**

### I Besonders gesicherter Haftraum

Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum handelt es sich um eine eingriffsintensivere Form der Absonderung. Der isolierende Charakter dieser Maßnahme wird durch die spärliche Ausstattung der Räume, sowie durch die zusätzlich angeordnete Beobachtung und ggf. den Entzug der Bewegung im Freien verschärft.

#### *1 Dauer*

Die Betroffenen sind teilweise über mehrere Tage hinweg im besonders gesicherten Haftraum untergebracht. Die längste Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Besuchszeitpunkt betrug sechs Tage und sieben Stunden.

Insgesamt bestehen erhebliche Zweifel, ob eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum über eine derart lange Dauer verhältnismäßig sein kann. Insbesondere steht diese Vorgehensweise im Kontrast zur Begründung der Maßnahme, welche sich auf den „akuten Zustand“<sup>2</sup> der betroffenen Person und die damit verbundene Gefahr von Selbstverletzung, Suizid oder Gewalttätigkeiten stützt.

Eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ist so kurz wie möglich zu halten. In den Fällen, in denen ein Akutzustand von längerer Dauer ist, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die diesem entgegenwirken. Dabei ist eine adäquate, an die individuellen psychischen Bedürfnisse des Betroffenen angepasste (psychiatrische) Versorgung<sup>3</sup> und Betreuung sicherzustellen.

Nach § 84 Abs. 5 Satz 4 SächsStVollzG ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde für eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum erst dann erforderlich, wenn deren Dauer insgesamt mehr als 20 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten beträgt. Dies ist angesichts der Schwere des Eingriffs unzureichend.

Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sollte eine Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde bei einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen greifen. Die Nationale Stelle regt zudem an, eine vorbeugende Kontrolle dieser Maßnahmen durch eine unabhängige und neutrale Instanz zu gewährleisten (Richtervorbehalt).

#### *2 Sitzgelegenheit*

Die besonders gesicherten Hafträume sind nicht mit einer Sitzmöglichkeit in normaler Sitzhöhe ausgestattet. In den Räumen befindet sich lediglich eine auf dem Boden liegende Matratze.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es den Gefangenen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

---

<sup>2</sup> Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 42, S. 688.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu: EGMR, Urteil vom 10.04.2013, Claes ./ Belgien, Individualbeschwerde Nr. 43418/09.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz teilte der Nationalen Stelle in seinem Schreiben vom 20. August 2025 mit, dass im Januar 2025 eine Faltmatratze, die zugleich als Sitzgelegenheit genutzt werden könne, im besonders gesicherten Haftraum erfolgreich erprobt und deren Beschaffung künftig vorgesehen sei.

Die Nationale Stelle begrüßt diese Entwicklung. Zugleich weist sie jedoch darauf hin, dass sie die Erfahrung gemacht hat, dass bestimmte Faltmatratzen beim Sitzen so stark nachgeben, dass faktisch eine Sitzhaltung auf Bodenhöhe eingenommen wird.

Sie empfiehlt daher, darauf zu achten, dass eine aufrechte Sitzposition in angemessener Sitzhöhe gewährleistet ist.

### *3 Decke und Kissen*

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass Gefangene auch bei längerer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum weder eine Decke noch eine Kopfunterlage erhalten.

Auch der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) forderte in seinem Bericht an die deutsche Bundesregierung vom 14. September 2022 erneut eindringlich dazu auf, zu gewährleisten, dass alle Personen, die sich in „Einzeleinschließung befinden, (...) eine Decke und ein Kissen erhalten“.<sup>4</sup>

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz teilte der Nationalen Stelle diesbezüglich in seinem Schreiben vom 20. August 2025 mit, dass in den besonders gesicherten Hafträumen sächsischer Justizvollzugsanstalten grundsätzlich keine Decken oder Kopfunterlagen zur Verfügung gestellt würden, aufgrund möglicher Strangulationsgefahren. Die Ausstattung beschränke sich daher auf eine Sicherheitsmatte, eine im Sichtfeld angebrachte Uhr sowie reißfeste Kleidung, gegebenenfalls auch Vliesbekleidung. Zudem betrage die Raumtemperatur etwa 24 Grad Celsius und sei bis 28 Grad regulierbar.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist die Argumentation des Ministeriums nicht überzeugend, da sie sich ausschließlich auf ein vermeintliches Sicherheitsrisiko stützt und dabei die Wahrung menschenwürdiger Mindeststandards außer Acht lässt. Hinzu kommt, dass technisch sichere Lösungen bereits zur Verfügung stehen: So werden in Justizvollzugsanstalten wie Kleve oder Saarbrücken flüssigkeitsdichte, den höchsten Brandschutznormen entsprechende sowie hoch reißfeste Kopfunterlagen erfolgreich eingesetzt. Vor diesem Hintergrund trägt das pauschale Sicherheitsargument nicht.

Es ist darauf zu achten, dass die Ausstattung der für Absonderungen genutzten Räume die Menschenwürde nicht beeinträchtigt. Diese sollen u.a. mit einer Decke und einer Kopfunterlage ausgestattet sein.

### *4 Hygiene*

In den besonders gesicherten Hafträumen steht für den Toilettengang lediglich ein im Boden eingelassenes, mit Metall umrandetes Loch zur Verfügung; ein separates Waschbecken ist nicht vorhanden.

---

<sup>4</sup> CPT/Inf (2022) 18, Rn. 130, <https://rm.coe.int/168oa8oc61>.

Auch dem CPT zufolge sollen Hafträume, „die für die Einzelhaft verwendet werden, [...] die gleichen Mindeststandards erfüllen wie jene, die auf die Unterbringung von anderen Gefangenen Anwendung finden“.<sup>5</sup> Dazu gehört aus Sicht der Nationalen Stelle auch die Möglichkeit, sich nach Bedarf die Hände zu waschen oder zu trinken.

Eine Mindestausstattung für die Grundhygiene soll gewährleistet werden, beispielsweise durch den eigenständigen Zugang zu Wasser.

Dahingehend zeigen die Jugendanstalt Berlin sowie die JVA Hannover mit in die Wand integrierten Wasserspendern in den besonders gesicherten Hafträumen Beispiele auf, auf welche Weise grundlegende Bedürfnisse der Gefangenen und strenge Sicherheitsanforderungen in Einklang gebracht werden können. Durch die feste Installation eines manipulationssicheren Wasserspenders, der von den Gefangenen per Knopfdruck bedient werden kann, wird gewährleistet, dass die Betroffenen jederzeit eigenständig auf fließendes Wasser zugreifen können – sei es zur Hygiene oder einfach, um bei Bedarf zu trinken – ohne den Umweg über das Personal gehen zu müssen.

### *5 Zugang zum Tageslicht*

Die besichtigtten besonders gesicherten Hafträume verfügten über Fenster aus Milchglas, welche den Einfall von Tageslicht mindern.

Dem CPT zufolge sollen Hafträume, „die für die Einzelhaft verwendet werden, [...] die gleichen Mindeststandards erfüllen wie jene, die auf die Unterbringung von anderen Gefangenen Anwendung finden.“<sup>6</sup> Dazu gehört auch der Zugang zu Tageslicht.<sup>7</sup>

Ein natürlicher Lichteinfall soll in allen besonders gesicherten Hafträumen gewährleistet werden.

## II Beschwerdemanagement

Auf einigen Stationen der JVA Torgau sind keine Briefkästen angebracht, über die die Gefangenen anonym Beschwerden einreichen können.

Es wird empfohlen, einheitlich auf allen Stationen niedrigschwellige und anonyme Beschwerdemöglichkeiten sicherzustellen.

Während des Rundgangs durch die Anstalt fiel zudem auf, dass die Kontaktdaten der zuständigen externen Beschwerdestellen nicht ausgehängt waren.

Es wird empfohlen, die Kontaktdaten der zuständigen externen Beschwerdestellen gut lesbar an zentraler Stelle auszuhängen. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass diese auch in den in der Anstalt verbreiteten Fremdsprachen zur Verfügung gestellt werden.

## III Durchsuchung mit Entkleidung

Die Verfügung der Leitung der Justizvollzugsanstalt beinhaltet keinen Verweis auf eine gängige Garantie einer die Intimsphäre schonenden Durchführung der Durchsuchung mit Entkleidung.

---

<sup>5</sup> CPT, Standards – Einzelhaft für Gefangene (2011), S. 6, Rn. 58, <https://rm.coe.int/168o6far78>.

<sup>6</sup> CPT, Standards – Einzelhaft für Gefangene (2011), S. 6, Rn. 58.

<sup>7</sup> Ebenda.

Da es sich bei einer solchen Maßnahme um einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht handelt,<sup>8</sup> soll die Praxis der Entkleidung so schonend wie möglich erfolgen.

Um dies zu gewährleisten, soll eine die Intimsphäre schonende Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, bei der jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung führte in seiner Stellungnahme vom 26. September 2024 an, dass eine phasenweise Entkleidung nach dortiger Einschätzung keinen ausreichenden Schutz vor dem Verbergen von Gegenständen zwischen Ober- und Unterkörper biete.

Die Einschätzung des Ministeriums, wonach eine phasenweise Entkleidung nicht ausreiche, um das Verbergen von Gegenständen zuverlässig auszuschließen, erscheint vor dem Hintergrund der verbreiteten Praxis in anderen Justizvollzugsanstalten<sup>9</sup> sowie in forensisch-psychiatrischen Einrichtungen<sup>10</sup> nicht nachvollziehbar. In den zahlreichen Einrichtungen, in denen das Zwei-Phasen-Verfahren angewendet wird, wurde nicht von erhöhten Sicherheitsrisiken berichtet.

#### IV Einzelhaft<sup>11</sup>

##### *I Dauer*

Laut Angaben der Stellv. Anstaltsleitung sind abgesonderte Gefangene in der Regel täglich für 23 Stunden (mit einer Einzelfreistunde) im Präventions- und Sicherungshaftraum untergebracht.

Aus der erhaltenen Dokumentation gingen unausgesetzte Absonderungen in einem Präventions- und Sicherungshaftraum über eine Dauer von bis zu 38 Tagen<sup>12</sup> hervor.

Eine unausgesetzte Absonderung geht mit einer außerordentlichen Belastung für die betroffenen Gefangenen einher.<sup>13</sup> Der CPT betont, dass eine solche Vollzugsform schädliche Auswirkungen auf die psychische und somatische Gesundheit der betroffenen Personen haben und unter bestimmten Umständen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellen kann.<sup>14</sup>

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Art von Isolierung nur auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung und nur für die kürzest mögliche Zeit verhängt wird. Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, die zur Reduzierung der Zeittdauer dienen und somit den negativen

---

<sup>8</sup> BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

<sup>9</sup> Siehe u.a. die anstalsinternen Regelungen der Justizvollzugsanstalten Stuttgart, Bremen, Fuhlsbüttel, Burg, Neumünster und Brandenburg a. H.. Vgl. darüber hinaus § 75 Abs. 3 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes: „Den Gefangenen soll ermöglicht werden, Ober- und Unterkörper nacheinander zu entkleiden und die Bekleidung des ersten Körperebereichs vor der Entkleidung des zweiten Körperebereichs wieder anzulegen.“

<sup>10</sup> Im Maßregelvollzug ist diese Vorgehensweise zum Teil gesetzlich verankert: § 70 Abs. 2 BremPsychKG; Durch einen Erlass vom 15.08.2023 geregelte Handhabung in Nordrhein-Westfalen, der zufolge Durchsuchungen mit Entkleidung weniger belastend erfolgen sollen, z.B. durch eine teilweise bzw. phasenweise Entkleidung.

<sup>11</sup> Unausgesetzte Absonderung, die über mehr als 24 Stunden vollzogen wird.

<sup>12</sup> Im Fall des Gefangenen, der über einen Zeitraum von 38 Tagen abgesondert war, teilte die Stellv. Anstaltsleitung mit, dass er in diesem Zeitraum an zwei Tagen Besuch empfangen habe. Telefonate seien grundsätzlich erlaubt gewesen, diese Möglichkeit sei von dem Betroffenen jedoch nicht wahrgenommen worden.

<sup>13</sup> Vgl. bereits Jahresbericht 2010/2011 der Nationalen Stelle; siehe auch Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 29, S. 684.

<sup>14</sup> [CPT/Inf\(2022\) 18](#), Rn. 53.

Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen entgegenwirken können.

## 2 Zustimmungspflicht

Nach § 84 Abs. 5 Satz 4 SächsStVollzG ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde für eine Absonderung erst dann erforderlich, wenn deren Dauer insgesamt mehr als 20 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten beträgt.

Es ist aus Sicht der Nationalen Stelle äußerst bedenklich, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Maßnahme der Isolierung im Vergleich zu der Fixierung deutlich niedriger sind (Richtervorbehalt bei einer Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer). Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist die Isolierung des Betroffenen nicht in jedem Fall als milderes Mittel anzusehen, weil sie im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichkommen kann.<sup>15</sup> Unzureichende soziale Kontakte durch Isolierung können sich negativ auf den psychischen Gesundheitszustand der betroffenen Personen auswirken. Bei unzureichender Überwachung besteht „auch während der Durchführung einer Isolierung die Gefahr des Eintritts erheblicher Gesundheitsschäden“ für Betroffene.<sup>16</sup> Die gesetzliche Regelung darf nicht Anreize schaffen bestimmte Maßnahmen bevorzugt zu ergreifen, obwohl sie im Einzelfall nicht die mildere Maßnahme darstellen.

Eine engmaschige Überprüfung der Fortdauer einer Absonderung inkl. Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde ist jedenfalls dann zwingend erforderlich, wenn diese über eine Dauer von mehr als 15 aufeinanderfolgenden Tagen hinweg erfolgt (Langzeit-Einzelhaft).<sup>17</sup> Das Landesrecht soll entsprechend angepasst werden.

Darüber hinaus wird angeregt, eine vorbeugende Kontrolle dieser Maßnahmen durch eine unabhängige und neutrale Instanz zu gewährleisten (Richtervorbehalt).

## 3 Psychiatrische Versorgung

Aus der übermittelten Dokumentation geht hervor, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Besuchszeitpunkt in mehr als der Hälfte der Fälle<sup>18</sup> eine Unterbringung im Präventions- und Sicherungshaftraum mit dem Verhalten sowie dem seelischen Zustand der betroffenen Person begründet wurde. Laut der Stellv. Anstaltsleitung würden die betroffenen Gefangenen wochentags täglich von einem Psychologen aufgesucht werden. Eine psychiatrische Konsultation würde unverzüglich, ggf. unter Hinzuziehung des/der Telepsychiaters/-psychiaterin (Videoclinic) durchgeführt. Über die Frequenz der Folgevorstellung entscheide der Psychiater bzw. die Psychiaterin.

---

<sup>15</sup> BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 309/15, Rn. 80.

<sup>16</sup> Ebenda.

<sup>17</sup> Regel 43 Abs. 1 der Nelson-Mandela-Regeln mit den Verbots a) der unausgesetzten Einzelhaft, also einer Einzelhaft von unbestimmter Dauer, und b) der Langzeit-Einzelhaft, d.h. einer Einzelhaft von über 15 Tagen; [Interim report of the Special Rapporteur of the Human Rights Council on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment](#), 05.08.2011, A/66/268, Rn. 26: Der UN-Sonderberichterstatter über Folter betrachtet dies als den Zeitpunkt, ab dem mögliche irreversible Folgen für die betroffene Person entstehen.

<sup>18</sup> Laut der erhaltenen Dokumentation wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Besuchszeitpunkt insgesamt 37 Unterbringungen im Präventions- und Sicherungshaftraum angeordnet.

Gemäß Regel Nr. 109 Abs. 1 der Nelson-Mandela-Regeln (Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen) dürfen Personen mit schweren, diagnostizierten psychischen Erkrankungen oder Behinderungen, deren Zustand sich durch den Verbleib in einer Justizvollzugsanstalt verschlechtern würde, nicht in solchen Einrichtungen untergebracht werden. Vielmehr sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ihre schnellstmögliche Verlegung in dafür vorgesehene psychiatrische Einrichtungen sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Zweifel, ob unter den derzeit isolierenden Unterbringungsbedingungen im Präventions- und Sicherungshaftraum eine fachgerechte und nachhaltige psychiatrische Versorgung gewährleistet werden kann. Eine 23-stündige Einschließung bei gleichzeitiger sozialer Isolation birgt das Risiko einer erheblichen Verschlechterung psychischer Erkrankungen.

Im Fall eines Gefangenen mit psychischen Auffälligkeiten und/oder psychischen Störungen ist eine angemessene therapeutische Umgebung zu gewährleisten – idealerweise in spezialisierten Einrichtungen, die auf Stabilisierung, Beziehungsarbeit und interdisziplinäre Betreuung ausgerichtet sind.

Nach Auskunft der Anstalsleitung sei eine stationäre Verlegung von psychisch auffälligen und/oder erkrankten Gefangenen in das zuständige Justizvollzugskrankenhaus in Leipzig erfahrungsgemäß mit einer Wartezeit von mehreren Wochen, in elektiven Fällen auch Monaten verbunden.

Der Mangel an zeitnäher stationärer therapeutischer Behandlung im Justizvollzug wiegt besonders schwer, da die Haftbedingungen eine zusätzliche psychische Belastung darstellen.<sup>19</sup>

Es ist jederzeit eine adäquate Versorgung der Gefangenen sicherzustellen. Dies kann u.a. in Zusammenarbeit mit weiteren externen Einrichtungen erfolgen.

## V Hausordnung

Die Hausordnung lag zum Besuchszeitpunkt lediglich in deutscher Sprache vor. Nach Angaben der Bediensteten der Anstalt sei der Anteil nicht deutschsprachiger Gefangener in der Einrichtung jedoch hoch.

Es ist wichtig, dass die Gefangenen die Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen und diese verstehen, sodass gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und die Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten unterstützen. Hierfür ist es wichtig, dass die Gefangenen die Möglichkeit haben, die Hausordnung jederzeit in einer für sie verständlichen Sprache zu lesen.

Die Hausordnung soll in die weiteren in der Anstalt verbreiteten Fremdsprachen übersetzt werden, auch in leicht verständliche Sprache.

## VI Personalsituation

Aus mehreren Gesprächen mit Bediensteten der Anstalt ging hervor, dass die Personalsituation äußerst angespannt sei. Der vom Ministerium zugewiesene Personalschlüssel sei deutlich zu niedrig bemessen.

---

<sup>19</sup> Vgl. Dignity Manual (2021): Monitoring health in places of detention. An Overview for Health Professionals, S. 180.

Auch sei der zusätzliche Personalbedarf, der durch die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Abteilung mit integrierten Wohngruppen entstehe,<sup>20</sup> dabei nicht ausreichend berücksichtigt.

Eine ausreichende, den Aufgaben entsprechende, personelle Besetzung soll sichergestellt werden.

Die Nationale Stelle bittet um Stellungnahme, inwiefern der zukünftige zusätzliche Personalbedarf, der durch die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Abteilung mit integrierten Wohngruppen entsteht, bei der Personalbemessung Berücksichtigung finden soll.

## **E Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation**

### Aufenthalt im Freien

Gefangene verbringen ihren Aufenthalt von einer Stunde im Freien in den Innenhöfen, die weder Schutzmöglichkeiten vor Sonne noch vor Regen bieten.

Den Gefangenen sollte ermöglicht werden, eine Stunde im Freien zu verbringen, ohne dabei komplett ungeschützt ungünstigen Witterungsbedingungen ausgesetzt zu sein.<sup>21</sup> Die Überdachung eines Teilbereichs wäre wünschenswert.<sup>22</sup>

## **F Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Sächsische Staatsministerium der Justiz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2025 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 3. November 2025

---

<sup>20</sup> Laut der Stellv. Anstaltsleitung könne der exakte Eröffnungstermin noch nicht benannt werden. Dieser sei vom weiteren Baufortschritt abhängig. Da mit dem aktuellen Bauabschnitt im August 2025 begonnen werde, sei anzunehmen, dass eine sozialtherapeutische Abteilung in den kommenden zwei Jahren nicht eröffnet werde.

<sup>21</sup> Vgl. CPT/Inf (2022) 18, Rn. 42.

<sup>22</sup> Vgl. bspw. die Gegebenheiten in der JVA Brandenburg an der Havel, in der sich auf allen Freistundenhöfen Unterstände für die Gefangenen befinden. Vgl. auch EGMR, Urteil vom 20.10.2011, Mandić und Jović v. Slowenien, Individualbeschwerden Nrn. 5774/10, 5985/10, Rn. 78.